

Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 1497/2023

Abteilung: Finanzen, Controlling,
Strategische Steuerung

Bearbeiter/in: Rode-Weber, Susanna

Haushaltswirksamkeit: nein ja, bei
Investitionskosten: nein ja
Drittmittel: nein ja
Folgekosten/laufender Unterhalt: nein ja
Im laufenden Haushalt eingeplant: nein ja

Produkt: 02/36301
Betrag: 435.000,- €
Betrag:
Betrag: jährliche Abschreibung
Fundstelle:

Betroffene Nachhaltigkeitsziele:



Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Stadtrat	17.05.2023	öffentlich	Beschlussfassung

Betreff: Finanzhaushalt der Waisenhausstiftung 2023; überplanmäßige Bereitstellung von Mitteln nach § 100 Abs. 1 GemO in Verbindung mit § 6 der Stiftungssatzung bei HHSt. 36301.0960003 (Sonstige Leistungen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe; Anlagen im Bau)

Beschlussempfehlung:

Der Stadtrat beschließt die überplanmäßige Bereitstellung von Mitteln nach § 100 Abs. 1 GemO in Höhe von 435.000,00 € bei HHSt. 36301.0960003 (Sonstige Leistungen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe; Anlagen im Bau).

Begründung:

Das Anwesen der Stiftung Wormser Straße 8 in Speyer wird ab dem Jahr 2021 generalsaniert. Für die Sanierung wurden bereits Mittel in Höhe von insgesamt 1.805.770,00 € bereitgestellt (Haushalt 2020 700.000,00 € und im März 2022 ein Beschluss einer überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 1.105.770,00 €).

Im August 2022 hat es an diesem Gebäude eine Gasexplosion gegeben. Für die notwendigen zusätzlichen Bauarbeiten wurden zuerst Mittel der Sanierung verwendet. Aktuell sind alle verfügbaren Mittel bereits verausgabt oder durch Aufträge gebunden. Neue Kostenschätzungen der Fachplaner erfordern aufgrund der Explosion eine weitere Erhöhung der Haushaltsmittel um 435.000,00 € auf insgesamt 2.240.770,00 €. Die zusätzliche Mittel entfallen auf die Gewerke Elektro rd. 17.000 €, Heizung/Raumluft rd. 75.000 €, Dach/Fenster/Trockenbau/Allgemeines rd. 325.000 €, sowie weitere Planungskosten in Höhe von rd. 18.000 € und sind der Anlage zu entnehmen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass durch Lieferverzug und Preissteigerung weitere Kosten anfallen können und zusätzliche Kostensteigerungen im Laufe des Baufortschritts möglich sind.

Die Voraussetzungen nach § 100 Abs. 1, 1. Alt. GemO für eine überplanmäßige Bereitstellung sind erfüllt, da hierfür ein dringendes Bedürfnis besteht und die Deckung gewährleistet ist. Ein dringendes Bedürfnis liegt dann vor, wenn eine Maßnahme und der daraus resultierende Aufwand nicht ohne Nachteil für die Kommune (Stiftung) aufgeschoben werden kann.

Die zeitnahe Fortführung der Sanierung des Anwesens ist sowohl technisch als auch wirtschaftlich erforderlich, da damit ein finanzieller Nachteil durch entgangene Mieteinnahmen erspart bleibt. Außerdem dient die Maßnahme der Wertsteigerung.

Mit dem Antrag vom 08.05.2023 bittet die Fachabteilung um Genehmigung der überplanmäßigen Ausgabe und Bereitstellung der Haushaltsmittel.

Die Deckung der Kosten erfolgt aus dem Stiftungsvermögen der Waisenhausstiftung. Zu einem späteren Zeitpunkt werden Einnahmen aus Versicherungsleistungen erwartet.

Da der überplanmäßige Bedarf mehr als 50.000 € beträgt, ist die Zustimmung des Stadtrates erforderlich.

Wir bitten um Zustimmung und Beschlussfassung.